



Anfragen zum Plenum - Antwort

22. Juni 2009

Frage Florian Streibl MdL:

„Was passiert mit den Schülerinnen und Schülern, die ein Berufsgrundschuljahr, Berufsvorbereitungsjahr oder ein BBW besucht haben und in kein reguläres Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis überführt werden können bzw. eine weiterführende Schule besuchen, und wie werden diese seitens des Arbeitsamtes erfasst bzw. betreut oder welches Anschlussverfahren erhalten diese?“

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen:

„Das Berufsgrundschuljahr (BGJ-s) wird an Berufsschulen im Rahmen eines Vollzeitunterrichts durchgeführt. Verpflichtend eingeführt ist es für Holzberufe, für Zimmerer, Berufe in der Landwirtschaft sowie für angehende Hauswirtschafterinnen. Nach erfolgreichem Besuch treten die Jugendlichen sofort in das 2. Ausbildungsjahr ein. Der Ausbildungsvertrag kann bereits bei Eintritt in das BGJ-s geschlossen werden. Noch nicht berufsreife Jugendliche können ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) besuchen. Hier wird vorab kein Ausbildungsvertrag geschlossen.

Nach Art. 39 Abs. 3 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind Schülerinnen und Schüler, die ein BVJ oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient (also auch das BGJ-s) besuchen, bei erfolgreichem Besuch vom weiteren Besuch der Berufsschule befreit.

Sollten diese Jugendlichen bis zum Ende der schulischen Maßnahme noch keinen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, können sie sich – wie alle übrigen Jugendlichen auch – an die Berufsberatung der Arbeitsagenturen wenden und sich dort einen Beratungstermin geben und sich als Bewerber registrieren lassen. Die Meldung dort kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme ist in jedem Fall zu empfehlen. Jugendliche aus dem BGJ-s für Hauswirtschaft, die keine betriebliche Ausbildungsstelle finden, können in die 11. Klasse einer Berufsfachschule für Hauswirtschaft wechseln. Ab Oktober jeden Jahres werden von der Arbeitsverwaltung gemeinsam mit der Wirtschaft Nachvermittlungskaktionen, wie Ausbildungsplatzbörsen für unvermittelte gemeldete Bewerber durchgeführt. Bisher konnte allen ausbildungsbereiten Jugendlichen, die an diesen Aktionen teilnahmen, ein Angebot entsprechend den Fähigkeiten gemacht werden.

Unterstützend zur Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung kann ein Ausbildungsbetrieb bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall den sog. Ausbildungsbonus der Bundesagentur für Arbeit nach § 421r SGB III beantragen, da diese Jugendlichen in jedem Fall Altbewerber sind. Voraussetzung ist jedoch immer, dass ein zusätzlicher Ausbildungsplatz vorliegt.

In Berufsbildungswerken (BBW) werden behinderte Jugendliche in anerkannten Ausbildungsberufen und in besonders geregelten Berufen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO ausgebildet. Nach Abschluss der Ausbildung stehen den Arbeitsagenturen die üblichen Instrumente zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes, wie z.B. Eingliederungszuschüsse, zur Verfügung. Unterstützt wird die Eingliederung durch berufsbegleitende Dienste in den Berufsbildungswerken sowie bei Bedarf durch den Integrationsfachdienst. Ein Großteil der Absolventen der Berufsbildungswerke kann innerhalb eines Jahres auf einen Arbeitsplatz vermittelt werden. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen in Berufsbildungswerken zielen in der Regel auf die dort stattfindende spätere Ausbildung“